

Bescheid

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.221/08-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.01.2011, KOA 4.221/10-002, betreffend die **Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform** für die **Stadtwerke Judenburg AG** (FN 108640s beim Landesgericht Leoben), Burggasse 15, 8750 Judenburg, welche die Versorgung zentraler Teile der Region Mur-, Mürztal („MUX C- Mur-, Mürztal“) umfasst, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, dahingehend berichtigt, dass die im Spruchpunkt 4.2.2 mit ca. 7,37 MBit/s festgelegte Nutzdatenrate **ca. 13,27 MBit/s** zu lauten hat.

II. Begründung

Im Spruchpunkt 4.2.2 des genannten Bescheides wurde die im technischen Gutachten vom 30.06.2008 (KOA 4.210/08-061) mit ca. 13,27 MBit/s ermittelte Nutzdatenrate irrtümlich und entgegen der in diesem Gutachten getroffenen Feststellung mit ca. 7,37 MBit/s anstatt mit ca. 13,27 MBit/s bezeichnet. Da die Begründung des Bescheides von der im Gutachten festgestellten Nutzdatenrate von ca. 13,27 MBit/s ausgeht, handelt es sich bei der im Spruchpunkt 4.2.2 genannten Nutzdatenrate um einen offensichtlichen Schreibfehler, der gemäß § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden kann.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Bescheid war daher spruchgemäß zu berichtigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 14. September 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, A-8750 Judenburg, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus